

Regierungsratsbeschluss

vom 5. März 2024

Nr. 2024/371

1. Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)

2. Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG)

3. Änderung des Gebührentarifs (GT)

Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der Justizkommission vom 1. Februar 2024 und zum Antrag der Finanzkommission vom 28. Februar 2024 (RG 0225/2023)

1. Ausgangslage

1.1 Justizkommission

Die Justizkommission hat an ihrer Sitzung vom 1. Februar 2024 die obgenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2023/1799 vom 31. Oktober 2023) in zweiter Lesung behandelt. Den Beschlussesentwürfen 1 und 3 hat sie vollumfänglich, dem Beschlussesentwurf 2 mit fünf Änderungen zugestimmt. Die Anträge der Justizkommission lauten:

1.2 § 10 soll neu lauten:

¹Die Rechtsbeziehung zwischen der SGV und ihren Angestellten **untersteht** der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

1.3 § 78 Absatz 3 soll neu lauten:

³Der Beitrag der SGV an die Kosten der Feuerwehren beträgt mindestens:

- a) für Neuanschaffungen von persönlicher Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen: 35 %
- b) für Neuerstellung und Verbesserung von Feuerwehrmagazinen: 25 %

1.4 § 80 Absatz 2 soll neu lauten:

²Die Dienstplicht dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die dienstpflichtige Person 45 Jahre alt wird.

1.5 § 99 Absatz 3 soll neu lauten:

³Bestimmungen von Feuerwehrreglementen der Einwohnergemeinden und der Betriebe mit anerkannten Betriebsfeuerwehren sind aufgehoben, soweit sie diesem Gesetz widersprechen. **Das gilt nicht für die in den Reglementen festgelegte Dauer der Dienstplicht.**

1.6 § 99 Absatz 4 soll neu lauten:

⁴Die Feuerwehrreglemente sind an die Bestimmungen dieses Gesetzes innerhalb **von zwei Jahren** nach Inkrafttreten anzupassen.

1.7 Finanzkommission

Die Finanzkommission hat an ihrer Sitzung vom 28. Februar 2024 die obgenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2023/1799 vom 31. Oktober 2023) behandelt. Den Beschlussesentwürfen 1 und 3 hat sie vollumfänglich, dem Beschlussesentwurf 2 mit folgenden Änderungen und inkl. Änderungsantrag JUKO zugestimmt:

1.8 § 9 soll neu lauten:

¹Der Regierungsrat wählt auf Antrag des Verwaltungsrats eine Revisionsstelle. Die Wiederwahl ist zulässig.

1.9 § 78 Absatz 4 soll eingefügt werden:

⁴Der Regierungsrat regelt die weiteren Einzelheiten der Beitragsgewährung in der Verordnung. Er kann die SGV zum Erlass von Ausführungsbestimmungen ermächtigen.

2. Erwägungen

2.1 Dem Antrag, dass der Regierungsrat auf Antrag des Verwaltungsrats eine Revisionsstelle wählt und der Zulässigkeit der Wiederwahl stimmen wir zu.

2.2 Wir stimmen ebenfalls zu, begrifflich die Rechtsbeziehung zwischen der SGV und ihren Angestellten der Gesetzgebung über das Staatspersonal zu unterstellen anstelle des Vorschlags in Botschaft und Entwurf, dass sie sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal richtet.

2.3 Dem Antrag betreffend Absatz 3 von § 78 zusammen mit dem einzufügenden Absatz 4 wird zugestimmt.

2.4 Der gesetzlich festgelegten Dauer der Feuerwehrdienstpflicht bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die dienstpflichtige Person 45 Jahre alt wird anstelle der vorgeschlagenen 48 Jahre können wir zustimmen. Nach wie vor kennt eine Mehrzahl der Gemeinden eine Dienstdauer bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die dienstpflichtige Person 42 Jahre alt wird, während einige die Dienstdauer bis 45, 48 und sogar 50 Jahre ausgedehnt haben. 45 Jahre verbunden mit der Möglichkeit, die Dienstdauer individuell zu verlängern erachten wir als gangbaren Kompromiss.

2.5 Dem Antrag, dass die in den Reglementen festgelegte Dauer der Dienstpflicht, falls sie dem Gesetz widerspricht, nicht aufgehoben wird, sowie, dass die Feuerwehrreglemente ansonsten innerhalb von zwei Jahren anstelle eines Jahres nach Inkrafttreten des Gebäudeversicherungsgesetzes an dessen Bestimmungen anzupassen sind, stimmen wir ebenfalls zu.

3. Beschluss

Den Anträgen der Justizkommission vom 1. Februar 2024 (Ziffern 1.1.1 bis 1.1.5) sowie der Finanzkommission vom 28. Februar 2024 (Ziffern 1.2.1 und 1.2.2) wird zugestimmt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Antrag der Justizkommission vom 1. Februar 2024
Antrag der Finanzkommission vom 28. Februar 2024

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5820)
Solithurnische Gebäudeversicherung
Aktuariat JUKO
Aktuariat FIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat